

**Anlage 1.2 für das Studienfach „Deutsch“, beschlossen vom Fachbereichsrat
des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaft)
am 8. Februar 2021**

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) „Deutsch“ ist ein Studienfach im Masterstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ (Kurztitel: „M.Ed. IP GyOS“).

(2) Das Studium des Studienfaches „Deutsch“ gliedert sich wie folgt:

- Fachwissenschaft (12 CP),
- Fachdidaktik (12 CP).

(3) In den Anhängen 1 und 2 sind der empfohlene Studienverlauf des Studienfaches sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen aufgeführt.

(4) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(6) Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(8) Lehrveranstaltungen werden im Grundsatz gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anhang 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) bzw. E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 3.

(5) entfällt.

(6) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO 2010 wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt im Studienfach Deutsch keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Masterarbeit

Das Modul Masterarbeit kann in dem Studienfach „Deutsch“ nicht absolviert werden.

§ 7

Berechnung der Fachnote

Die Fachnote für das Studienfach „Deutsch“ wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Anlage 1.1 für das Studienfach „Deutsch“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ tritt nach der Genehmigung der Prüfungsordnung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 erstmals im Masterstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen im Studienfach „Deutsch“ immatrikuliert werden.

Genehmigt, Bremen, den 4. März 2021

Der Rektor
der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Deutsch“

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Prüfungsformen

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Deutsch“ im Masterstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Fachwissenschaft (12 CP)		Fachdidaktik (12 CP)			Σ 24 CP Semesterverlauf	Σ 24 CP Verlauf Studienjahr
		Pflichtmodul (6 CP)	Wahlpflichtmodul (6 CP)	Pflichtmodule (12 CP)				
1. Jahr	1. Sem.	A15 Kinder- und Jugend-Literatur und -Medien, 6 CP		FD3 Planung und Reflexion schulischer Praxis im Fach Deutsch, 3 CP	FD4 Ausbaukompetenzen der Sprach-, Literatur- und Mediendidaktik, 9 CP [3 CP im 1., 6 CP im 3. Sem.]	(Schulpraktischer Teil, 15 CP)	6 + 3	12 CP
	2. Sem.						3	
2. Jahr	3. Sem.		Siehe Anhang 2.1.b, 6 CP; (ein Modul der angebotenen Module gemäß Anhang 2.1.b ist zu absolvieren)				6 + 6	12 CP
	4. Sem.							

CP: Credit Points, Sem. = Semester

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen für das Studienfach „Deutsch“ im Masterstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ (M.Ed.)

2.1 Fachwissenschaft (German Studies), 12 CP

2.1.a Pflichtmodule (Compulsory Modules), 6 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/ TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
A15	Kinder- und Jugend-Literatur und -Medien	Children's and Young Adult Literature and Media	P	6	KP		PL: 1 SL: 2

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.1.b Wahlpflichtmodule (Compulsory Elective Modules), 6 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
A11	Literatur und Interkulturalität	Literature and Interculturality	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
A12	Literatur und Medien	Literature and Media	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
A13	Literaturwissenschaft: Projekt	Literary Studies: Project	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
A14	Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit	Literature of the Middle Ages and the Early Modern Period	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
A16	Neuere deutsche Literaturwissenschaft – vertieft	Literary Studies (In-Depth Study)	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
A17	Ältere deutsche Literaturwissenschaft – vertieft	Medieval and Early Modern German Studies (In-Depth Study)	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
B12	Sprache und Gesellschaft	Language and Society	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
B13	Deutsche Sprachwissenschaft – vertieft	German Linguistics (In-Depth Study)	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
C	Niederdeutsche Sprache, Literatur und Kultur	Lower German Language, Literature and Culture	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.2 Fachdidaktik (Teaching German), Pflichtmodule (Compulsory Modules), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
FD3	Planung und Reflexion schulischer Praxis im Fach Deutsch	Planning and Reflection of Teaching German	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
FD4	Ausbaukompetenzen der Sprach-, Literatur- und Mediendidaktik	Advanced German Pedagogy (Language, Literature and Media)	P	9	KP		PL: 2 SL: 3

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

Anhang 3: Prüfungsformen

Die von diesem Anhang vorgesehenen Prüfungsformen entsprechen den Regelungen der §§ 8 ff. AT MPO, konkretisieren und erweitern diese aber zum Teil, so dass sie hier noch einmal komplett aufgeführt werden:

- a) Klausur mit einer Dauer von 45, 60 oder 90 Minuten. Alle Klausuren können ggf. auch als Multiple-Choice- bzw. E-Klausuren (s. Anlage 3) durchgeführt werden.
- b) Mündliche Prüfung, als Einzelprüfung mit einer Dauer von 15 bis 30 Minuten. Wenn Gruppenprüfungen für das betreffende Modul geeignet sind, können diese mit einer Gesamtdauer, die für jeden an der Prüfung teilnehmenden Prüfling anteilig etwa 15 Minuten Prüfungsdauer ergeben, durchgeführt werden.
- c) Schriftliche Hausarbeit mit einem Umfang, der von den laut Modulbeschreibung zugrunde gelegten Arbeitsstunden wie folgt abhängt:
 - 100 oder mehr Arbeitsstunden: 30 000 bis 40 000 Zeichen (ohne Leerzeichen): große Hausarbeit,
 - 60 bis 99 Arbeitsstunden: 20 000 bis 30 000 Zeichen (ohne Leerzeichen): mittlere Hausarbeit,
 - 40 bis 59 Arbeitsstunden: 15 000 bis 25 000 Zeichen (ohne Leerzeichen): kleine Hausarbeit.

Die Arbeit ist als ausgedrucktes Exemplar und als Datei (in einem üblichen Format) einzureichen.

- d) Präsentationsleistung, bestehend aus einer mündlichen, im Regelfall medial gestützten Präsentation in der Lehrveranstaltung, der schriftlichen Dokumentation des Präsentierten und einer kleinen schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von bis zu 12 000 Zeichen (ohne Leerzeichen).
- e) Portfolio, bestehend aus mehreren Aufgaben. Diese, die Anforderungen und Erwartungen an sie, werden von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und mitgeteilt. Die Leistung wird gemäß § 8 Absatz 8 AT MPO zusammenfassend bewertet.
- f) Portfolio im Sinne eines Lerntagebuchs, bestehend aus einer Sammlung von in der Regel schriftlichen Unterlagen, die eine individuelle gegenstandsbezogene Lernentwicklung dokumentieren.
- g) Dokumentation einer Unterrichtseinheit.
- h) Projekt, d.h. eine produktorientierte praktische Arbeit mit mündlicher Prüfung.